

Verein „PRO DOWN Heidelberg“

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen PRO DOWN Heidelberg" nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Sein Sitz ist Heidelberg.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Förderung von Projekten für die Integration von behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere mit Down Syndrom in Freizeit und Familie.

Es sollen speziell Projekte in Heidelberg und Umgebung gefördert werden, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit DS und anderen Behinderungen, auch außerhalb der Regel-, Sonder-, Förderschulen oder Arbeitsstätten, nämlich während ihrer schul- oder arbeitsfreien Zeit, gezielt in Gruppen Gleichaltriger ohne Behinderung integrieren. Dazu gehören Freizeitprojekte im Bereich des Sports, Bildender Kunst, Handwerk und Musik, darstellendes Spiel, sowie Ferien- und Spielprojekte, aber auch die verschiedensten Wohnformen und Wohngemeinschaften von Menschen mit und ohne Behinderungen. Gefördert werden Institutionen, Einrichtungen, Fördergruppen und Einzelpersonen, die außerhalb der staatlichen und privaten allgemeinen Schulbildung arbeiten. Darüber hinaus sollen Projekte gefördert werden, die die Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Down-Syndrom und anderen Behinderungen auch in nicht-integrativen Gruppen unterstützen, die den Kontakt oder die Anbahnung zu Vereinen, der Gesellschaft oder anderen Gruppen ermöglichen und soziale Kontakte eröffnen oder herstellen. Auch Wohnformen, in denen die Menschen mit Behinderungen möglichst selbstständig und weitestgehend selbstbestimmt inklusiv leben können. Besonderer Wert wird auf Langzeitprojekte gelegt.

2. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse an und Förderung von einzelnen Institutionen und Personen, durch Anregung und Information für Integrationsmaßnahmen, durch Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung konkreter integrativer Begegnungen, durch Vermittlung von Zusatzprogrammen kultureller Art, gegebenenfalls mit Finanzierungshilfe des Vereins oder durch Vermittlung von anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins ist ausgeschlossen.

3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie gehören zu dem durch den Satzungszweck begünstigten Personenkreis. Unter dieser Voraussetzung können auch Kinder von Mitgliedern Zuwendungen erhalten.

- 4.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks getätigten Ausgaben des Vorstandes werden von dem Verein übernommen.

- 4.2 Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.3 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, die sich jeweils für den Zweck des Vereins interessieren und bereit sind, sich für die Ziele des Vereins aktiv einzusetzen.

2. Zur Aufnahme können Personen von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und befugt, Ämter des Vereins innezuhaben.

3. Für den Verein können auch fördernde Mitglieder vorgeschlagen werden, sowohl natürliche als auch juristische Personen, die die Ziele des Vereins zu fördern wünschen. Die Vorschläge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht befugt, Ämter des Vereins innezuhaben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Ausschluss
- b) Austritt
- c) Tod bei natürlichen Personen
- d) Auflösung bei juristischen Personen
- e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.

5. Der Austritt ist dem/r Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

6. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit ¾-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

7. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Beitrag, sind nicht stimmberechtigt und nicht befugt, Ämter des Vereins innezuhaben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

8. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Finanzierung und Vereinsaufgabe

1. Der Verein finanziert seine Aufgabe durch Zuschüsse, Beiträge und Spenden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem/r Vorsitzenden; b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden; c) dem/r Schatzmeister/in; d) dem/r Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig weg, so ist für die restliche ordentliche Amtszeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens drei seiner Mitglieder.

Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit die des/r stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Der Vorstand wird von dem/r Vorsitzenden zwei Wochen vor einer Vorstandssitzung einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
7. Schriftliche, fernschriftliche, telegrafische und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat und die allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand hat außer den an anderen Stellen dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben die folgenden:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
 - b) Ergänzung seiner Mitgliederzahl - unabhängig von der Zahl der im Zeitpunkt der Zuwahl vorhandenen Vorstandsmitglieder - durch Zuwahl bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern gem. § 7 Abs. 4.;
 - c) Aufstellung des Jahresprogramms des Vereins;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans;
 - e) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinn des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein soll.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Zeit sind den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, - unbeschadet der für Satzungsänderungen geltenden Regelung in nachstehendem § 12 und unbeschadet der für die Auflösung des Vereins gehenden Regelung in nachstehendem § 14 - ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von dem/r Vorsitzenden des Vorstandes geleitet und beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. **Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mitzuteilen.**

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl und Entlastung des/r Kassenprüfers/in, sowie Entgegennahme des Prüfungsergebnisses durch den/die Kassenprüfer/in;
- d) Festsetzung der Beiträge;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Entscheidung wichtiger und grundsätzlicher Angelegenheiten, welche der Vorstand ihr überweist;
- g) Auflösung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer/in

1. Der Verein hat eine/n Kassenprüfer/in.
2. Zum/r Kassenprüfer/in können gewählt werden: Nichtvereinsmitglieder, sowie solche Vereinsmitglieder, die kein anderweitiges Vereinsamt innehaben.
3. Der/die Kassenprüfer/in wird jeweils zusammen mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Aufgabe des/der Kassenprüfer/in ist die Prüfung der Kasse vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

1. Die Satzung einschließlich des Vereinszwecks können abgeändert werden, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen..
2. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist weiterhin, dass die vorgeschlagene Änderung der Satzung mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Stadt Heidelberg. Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung berechtigt, zusätzlich zu dieser Zeitung andere Blätter für die Veröffentlichungen und Ausschreibungen des Vereins zu bestimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und nur dann, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.7.2016 beschlossen. Die Eintragung durch das Amtsgericht Mannheim erfolgte am 28.12.2016.